

Preisblatt Netzentgelte Strom 2026

Vorläufiges Preisblatt; gültig ab 01.01.2026

Netzentgelte für Entnahmen ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung

1. Netznutzungsentgelte der Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG	
Standardlastprofil	
Sockelbetrag	98,00 €/Jahr
Arbeitspreis	4,58 ct/kWh

Nachtspeicherheizungen; sonstige unterbrechbare Verbrauchseinheiten bis 31.12.2023*	
Sockelbetrag	15,00 €/Jahr
Arbeitspreis	1,90 ct/kWh

§14 a EnWG; steuerbare Verbrauchseinrichtung ab 01.01.2024 (Niederspannung)	
Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**	101,58 €/Jahr
Modul 2: Prozentuale Netzentgeltreduzierung***	1,83 ct/kWh
Modul 3: Hochlasttarifstufe****	7,10 ct/kWh
Modul 3: Niedriglasttarifstufe****	1,83 ct/kWh
Modul 3: Standardtarifstufe****	4,58 ct/kWh

* gilt für unterbrechenbare Verbrauchseinheiten mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023.

**gilt für steuerbare Verbrauchseinheiten mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024. Voraussetzungen:

- Hierunter fallen Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für E-Mobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW
- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit die Bezugsleistung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung zu reduzieren
- Ermittlung: Kosten intelligentes Messsystem (42,02 €; p. a.) + Kosten Steuerbox (25,21 €; p. a.) + 3.750 kWh/a x Arbeitspreis Standardlastprofil x 0,2 (Stabilitätsprämie)
- Die pauschale Netzentgeltreduzierung darf die zu entrichtenden Netzentgelte nicht übersteigen

*** gilt für steuerbare Verbrauchseinheiten mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024. Voraussetzungen:

- Hierunter fallen Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für E-Mobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW
- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Die steuerbare Verbrauchseinheit benötigt einen separaten Zähler
- Technische Möglichkeit die Bezugsleistung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung zu reduzieren

**** gilt für steuerbare Verbrauchseinheiten mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024. Voraussetzungen:

- Hierunter fallen Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für E-Mobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW
- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit die Bezugsleistung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung zu reduzieren
- Modul 3 kann nur in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden
- Benötigt ein intelligentes Messsystem um die Verbrauchszeiten genau erfassen zu können
- Umsetzung ab 01.04.2025; Tarifstufen
 - o Hochlasttarifstufe: 12:30 Uhr – 13:45 Uhr und 19:15 Uhr – 22:00 Uhr
 - o Niedriglasttarifstufe: 23:45 Uhr – 07:15 Uhr und 16:00 Uhr – 17:15 Uhr
 - o Standardlasttarifstufe: gilt in allen Zeiten, die nicht Hoch- oder Niedriglasttarifstufe sind

Netzentgelte für Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung

1. Netzentgelte ab Mittelspannungsnetz		
	< 2.500 h/Jahr	> 2.500 h/Jahr
Leistungspreis	7,79 €/kW und Jahr	124,94 €/kW und Jahr
Arbeitspreis	5,04 ct/kWh	0,35 ct/kWh
2. Netzentgelte ab Umspannung Mittel- / Niederspannung		
	< 2.500 h/Jahr	> 2.500 h/Jahr
Leistungspreis	8,59 €/kW und Jahr	129,61 €/kW und Jahr
Arbeitspreis	5,32 ct/kWh	0,48 ct/kWh
3. Netzentgelte ab Niederspannungsnetz		
	< 2.500 h/Jahr	> 2.500 h/Jahr
Leistungspreis	10,36 €/kW und Jahr	124,81 €/kW und Jahr
Arbeitspreis	5,52 ct/kWh	0,94 ct/kWh

4. Netzentgelte nach dem Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
ab Mittelspannungsnetz	20,82 €/kW/Monat	0,35 ct/kWh
ab Umspannung Mittel- / Niederspannung	21,60 €/kW/Monat	0,48 ct/kWh
ab Niederspannungsnetz	20,80 €/kW/Monat	0,94 ct/kWh

Entgelte für Messstellenbetrieb

Preise für Messstellenbetrieb (incl. Messdienstleistung)	
Mittelspannung	646,53 €/Jahr
davon Zähler	262,03 €/Jahr
davon Wandlersatz	384,50 €/Jahr
Niederspannung (einschließlich Mittel-/Niederspannung)	282,18 €/Jahr
davon Zähler	262,03 €/Jahr
davon Wandlersatz	20,15 €/Jahr
Abschlag für kundenseitig gestellte TK-Komponente	26,73 €/Jahr
Eintariffmessung (ohne registrierte Lastgangmessung)	12,30 €/Jahr
Zweitarriffmessung (ohne registrierte Lastgangmessung)	18,60 €/Jahr
Die Preise je Messstelle beinhalten folgende Leistungen: Messgeräte, Strom- und Spannungswandler, analoges Festnetzmodem zur Zählerfernauslesung, Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und -aufbereitung, monatliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail, Wartung und Störungsbeseitigung der Messeinrichtung.	
Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die Überlandzentrale Würth/I. - Altheim Netz AG nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilfunknetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Kunde. Hierzu verweisen wir auf den Punkt „Sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte“.	

Individuelle Netzentgelte

Ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird nur vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, so erfolgt die Abrechnung anhand der oben genannten Netzentgelte. Der Kunde hat die Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt zu beantragen und bei der Landesregulierungskammer Bayern anzuzeigen. Die Hochlastzeitfenster werden jedes Jahr bis 31.10. für das Folgejahr auf unserer Homepage veröffentlicht.

Bei Kunden, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen (§19 Abs. 4 StromNEV), werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene verrechnet. Die entnommene Strommenge ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Sonstige Dienstleistungen und weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

1. Preis für Blindenergie	
Blindenergie ab $\cos \varphi < 0,9$	1,28 ct/kVarh

2. Dienstleistung	
Funkmodem zur Zählerfernauslesung	13,85 €/Monat
Notauslesung vor Ort (bei fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist)	128,00 €/Auslesung
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der Niederspannung für SLP-Haushaltskunden*****	
Unterbrechung der Anschlussnutzung	56,35 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	56,35 €
Weitere Dienstleistungen	Auf Anfrage, Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich evtl. anfallender Fahrtkosten.

*****Bei einer erfolglosen Trennung, welche nicht durch unser Unternehmen verschuldet wurde, wird der oben genannte Preis für die Unterbrechung verrechnet. Bei physikalischen Unterbrechungen und Wiederherstellungen außerhalb der regulären Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 100% berechnet. Unterbrechungen und Wiederherstellungen in höheren Spannungsebenen werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die oben genannten Beträge. Bei Stornierung des Sperrauftrags am Tag der Durchführung verrechnen wir dem Lieferanten 80% des oben genannten Entgeltes. Erfolgt die Stornierung 48 Stunden vor der Durchführung, so verrechnen wir 50% des oben genannten Entgeltes.

3. Konzessionsabgabe
Die Konzessionsabgabesätze der von Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG versorgten Kommunen sind unter www.uezw-energie.de veröffentlicht.

4. Gesetzliche Umlagen
Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:
• KWK-G Umlage • Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV bzw. Aufschlag für besondere Netznutzung • Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Weiterführende Informationen zu den aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de

Sämtliche genannten Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auf den resultierenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von derzeit 19,00% (Stand: 01.01.2007) erhoben.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass diese Veröffentlichung für das Kalenderjahr 2026 unter dem Vorbehalt bleiben muss, dass von der Bundesnetzagentur keine Entscheidungen oder Festlegungen getroffen werden, welche eine Anpassung der Netzentgelte erforderlich machen. Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf welche die Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG keinen Einfluss hat. Weitere gesetzliche Änderungen können sich beispielsweise auch aufgrund regulatorischer Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde oder Festlegungen der Bundesregierung ergeben.